

der Größe der Geschwader zu bewahren, die sie *pro posse* zur Verfügung stellten. Im Jahre 1312 beispielsweise hat Genua nur die Hälfte der von Heinrich VII. geforderten zwölf Galeeren bewilligt, und auch diese ließ Genua nur für einen Monat Dienst ausrüsten¹¹⁸.

Unzweifelhaft kannte Heinrich VII. sich in Rechtsfragen gut aus; zuweilen aber suchte er die Rechtslage zu ignorieren, wie seine Beziehung zu Venedig zeigt. Er bezog die venezianischen Flottenkapazitäten anfänglich in seine Überlegungen mit ein und ließ der Regierung Venedigs durch seine Gesandten ein Aufgebot zustellen¹¹⁹. Erst durch ein Rechtsgutachten, das die venezianische Regierung einholte, ließ sich der Luxemburger davon überzeugen, daß er gegenüber der Serenissima keine Handhabe hatte¹²⁰. Weder stellte Venedig Schiffe zur Verfügung noch zahlte es die alternativ geforderte Kriegssteuer in Höhe der fiktiven Herstellungs- und Ausrüstungskosten.

Ungeachtet der nur vorübergehend erfolgreichen Bemühungen Kaiser Friedrichs II. ist es auch im Regnum Italiae den Reichsvasallen seit dem 12. Jahrhundert zunehmend gelungen, die bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht entstehenden Kosten auf ihren königlich-kaiserlichen Lehnsherrn abzuwälzen, wenn dieser sie entweder innerhalb der Grenzen Reichsitaliens nach Belieben einsetzen oder aber sich ihrer militärischen Hilfe auch auf Heerfahrten in das wirkliche „Ausland“, d. h. nach Süditalien und – sehr selten – ins Deutsche Reich¹²¹, versichern wollte. Sie haben ihre Interessen gegenüber der Reichsgewalt in ähnlicher Weise wahrgenommen wie dies ihnen gegenüber ihre eigenen, der Reichs-

118) Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291-1327), ed. Heinrich FINKE 1 (1908) Nr. 208. Pisa wurde damals aufgefordert, sechs Galeeren ausrüsten (ebda. 1 Nr. 210, S. 312) und hat offenbar nicht gewagt, Heinrich VII. mit einer geringeren Zahl von Schiffen abzufinden.

119) MGH Const. 4 Nr. 376. Zu der Gesandtschaft vgl. auch ebda. Nr. 377, 379 § 23 (S. 329 f.), 559 (S. 517). Die Beschlüsse der venezianischen Regierung in der Angelegenheit zuletzt in MGH Const. 4 Nr. 1311 (1224a). Vgl. auch allg. die Studie von Manfred HELLMANN, Kaiser Heinrich VII. und Venedig, HJb 76 (1957) S. 15 ff.

120) MGH Const. 4 Nr. 561. Zu der Person des von Venedig bestellten Gutachters vgl. Enrico BESTA, Riccardo Malombra, Professore nello studio di Padova, consultore di Stato in Venezia (1894), passim.

121) Ritter aus Siena zogen mit dem Kaiser nach Deutschland: Biccherna 7 (wie Anm. 44) S. 34 f.